

Art. 127, Erl. 4 b

Anleitung und Kontrolle haben also nichts mit der Gerichtsaufsicht zu tun, die von der Justizverwaltung auch in der Bundesrepublik zur Aufrechterhaltung in Dienstbetrieben ausgeübt wird. Sie bezieht sich eindeutig auf die Rechtsprechung. Sie hat dazu zu dienen, »Mängel der Rechtsprechung im ständigen Meinungs-austausch mit den Gerichten aufzudecken und abzustellen, grundsätzliche Rechtsfragen zu klären und den Richtern eine richtunggebende Anweisung für die Verbesserung ihrer Arbeit bei der Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Regierung zu geben«⁶.

2) die Verpflichtung der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte, vor den Volksvertretungen, durch die sie gewählt werden, über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu geben (S 5 Abs. 1 Satz 1 GVG);

Diese Verpflichtung zwingt die Richter, ihre Rechtsprechung so zu gestalten, daß sie in den von der SED beherrschten Volksvertretungen nicht auf Widerspruch stößt.

3) die Verpflichtung der Richter der Kreisgerichte, über ihre Tätigkeit in regelmäßigen Abständen öffentlich Bericht zu erstatten (§ 56 GVG);

Bei dieser Berichterstattung ist der Richter der Kritik der SED ausgesetzt, die er vermeiden muß, um sich zu halten (-> Erl. 4 a 3) zu Art. 127).

4) die Mitwirkung von Schöffen in den erstinstanzlichen Kammern und Senaten der Kreis- und Bezirksgerichte, die nach politischen Gesichtspunkten ausgewählt sind (-* Erl. 2 zu Art. 130);

5) die Aufsicht des Obersten Gerichts über die Rechtsprechung der Bezirks- und Kreisgerichte und die Befugnis des Obersten Gerichts, im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung zu erlassen (§ 65, § 68 GVG);

Jacobi⁷ faßt die Richtlinien als das abstrakt generelle Aufsichtsmittel über die Rechtsprechung der Gerichte auf. Mit Recht sieht er die Richtlinien nicht als Akt der Rechtsetzung, sondern als Akt der Rechtsanwendung an. Er meint, die Bindung der Gerichte an Richtlinien des Obersten Gerichts verstoße nicht gegen Art. 127 (§ 7 GVG), weil die Bindung an Richtlinien im Gesetz in Gestalt des Gerichtsverfassungsgesetzes festgelegt sei und Art. 127 den Richter an das Gesetz binde. Die Argumentation geht fehl. Ein Gesetz, das die Abhängigkeit des Richters verfügt, steht im Widerspruch zur Verfassung und ist daher nicht rechtens. An ein derartiges Gesetz kann der Richter daher auch nicht gebunden sein. Da der Richter indessen nicht in der Lage ist, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes anzuzweifeln, ist er in der Praxis mehr an das Gesetz als an die Verfassung gebunden (->■ Erl. zu Art. 89).

⁶ Ostmann, Über die Justizverwaltung, NJ, 1954, S. 37; dazu Rosenthal, a. a. O. S. 29 ff.

⁷ Jacobi, Die Richtlinien des Obersten Gerichts der DDR, in »Staat und Bürger«, Festschrift für Willibald Apelt, 1958, S. 203 ff., hier S. 211